

Stand: 30. Oktober 2020

Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

Zum 2. November 2020 treten in den Bundesländern die in der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober beschlossenen Maßnahmen in Kraft. Diese Maßnahmen werden in den Bundesländern in Rechtsverordnungen umgesetzt. Bislang liegen diese Rechtsverordnungen noch nicht vor. Um Ihnen einen Einschätzung der Lage zu geben, werden im Folgenden die vorliegenden Presseerklärungen ausgewertet.

	Land Berlin	Land Brandenburg	Land Sachsen
Presseerklärung	https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1010986.php alle folgenden Zitate aus dieser Presseerklärung	https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.681801.de alle folgenden Zitate aus dieser Presseerklärung	https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buero-kratieabbau/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248 da das Land Sachsen keine eigene Presseerklärung abgegeben hat, wird hier die der Bundesregierung zitiert
Gottesdienst	Nicht ausdrücklich genannt bei den Verboten, kann daher stattfinden.	für „die Ausübung von Gottesdiensten gibt es - unter dieser Bedingung - keine neuen Einschränkungen.“	Nicht ausdrücklich genannt bei den Verboten, kann daher stattfinden

Teilnehmerzahl	<p>„Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig Anwesenden sind verboten.“</p> <p>Da es noch an der RechtsVO fehlt, ist nicht absehbar, ob sich diese Regelung auch auf Gottesdienste beziehen wird.</p>	In der Pressemitteilung wird keine Zahl genannt.	In der Pressemitteilung wird keine Zahl genannt.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte.
Gemeindegang /Chöre/Bläser	Da die RechtsVO noch nicht vorliegt, ist nicht absehbar, ob es hier zu einer Veränderung kommt.	Da die RechtsVO noch nicht vorliegt, ist nicht absehbar, ob es hier zu einer Veränderung kommt..	Da die RechtsVO noch nicht vorliegt, ist nicht absehbar, ob es hier zu einer Veränderung kommt.

Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	Es ist zu erwarten, dass hier wie bisher zu verfahren ist und die Anwesenden in einer Liste oder auf Teilnehmendekarten (Muster https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) zu erfassen sind.	Es ist zu erwarten, dass hier wie bisher zu verfahren ist und die Anwesenden in einer Liste oder auf Teilnehmendekarten (Muster https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) zu erfassen sind.	Es ist zu erwarten, dass hier wie bisher zu verfahren ist und die Anwesenden in einer Liste oder auf Teilnehmendekarten (Muster https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687) zu erfassen sind.
Kasualien, Konfirmationen	Wie Gottesdienste, s.o.	Wie Gottesdienste, s.o.	Wie Gottesdienste, s.o.
Kirchliche Gremien	<p>Bekannt sind bislang Kontaktbeschränkungen und Verbote für private Veranstaltungen.</p> <p>Die Teilnahme an einer Sitzung eines Leitungsgremiums einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in ehrenamtlicher oder beruflicher Funktion ist keine private Veranstaltung, sollte daher rechtlich möglich sein. Es gilt möglicherweise die o.g. Personenobergrenze von 50 gleichzeitig anwesenden in geschlossenen Räumen.</p> <p>Möglichkeiten der Durchführung von Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz finden Sie unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687</p>	<p>Bekannt sind bislang Kontaktbeschränkungen und Verbote für private Veranstaltungen.</p> <p>Die Teilnahme an einer Sitzung eines Leitungsgremiums einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in ehrenamtlicher oder beruflicher Funktion ist keine private Veranstaltung, sollte daher rechtlich möglich sein. Es gilt möglicherweise eine Personenobergrenze für gleichzeitig Anwesende in geschlossenen Räumen, diese Personenzahl ist jedoch noch nicht bekannt, findet sich dann in der RechtsVO.</p> <p>Möglichkeiten der Durchführung von Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz finden Sie unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687</p>	<p>Bekannt sind bislang Kontaktbeschränkungen und Verbote für private Veranstaltungen.</p> <p>Die Teilnahme an einer Sitzung eines Leitungsgremiums einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in ehrenamtlicher oder beruflicher Funktion ist keine private Veranstaltung, sollte daher rechtlich möglich sein. Es gilt möglicherweise eine Personenobergrenze für gleichzeitig Anwesende in geschlossenen Räumen, diese Personenzahl ist jedoch noch nicht bekannt, findet sich dann in der RechtsVO.</p> <p>Möglichkeiten der Durchführung von Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz finden Sie unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687</p>

Durchführung	Die in den Rahmenhygienekonzepten festgelegten Verfahrensweisen sind zu beachten. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687	Die in den Rahmenhygienekonzepten festgelegten Verfahrensweisen sind zu beachten. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687	Die in den Rahmenhygienekonzepten festgelegten Verfahrensweisen sind zu beachten. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html#c110687
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise			
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit			
Chöre und Instrumentalgruppen	Hier gilt das oben Gesagte: es ist davon auszugehen, dass alle diese Angebote, die eher dem kulturellen und Freizeitbetrieb zuzurechnen sind, verboten sind. Ausnahmen können möglicherweise die Vorbereitung eines Gottesdienstes mit musikalischer Begleitung sein; bei einer solchen Vorbereitung dürften im kleinen Kreis beruflich und / oder ehrenamtlich Mitarbeitende zusammen kommen.	Hier gilt das oben Gesagte: es ist davon auszugehen, dass alle diese Angebote, die eher dem kulturellen und Freizeitbetrieb zuzurechnen sind, verboten sind. Ausnahmen können möglicherweise die Vorbereitung eines Gottesdienstes mit musikalischer Begleitung sein; bei einer solchen Vorbereitung dürften im kleinen Kreis haupt- und / oder ehrenamtlich Mitarbeitende zusammen kommen.	Hier gilt das oben Gesagte: es ist davon auszugehen, dass alle diese Angebote, die eher dem kulturellen und Freizeitbetrieb zuzurechnen sind, verboten sind. Ausnahmen können möglicherweise die Vorbereitung eines Gottesdienstes mit musikalischer Begleitung sein; bei einer solchen Vorbereitung dürften im kleinen Kreis haupt- und / oder ehrenamtlich Mitarbeitende zusammen kommen.
Kirchenkaffe, Seniorengeburtskaffe,	„Gaststätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.“ Diese Veranstaltungen sind damit verboten.	„Gastronomische Betriebeund ähnliche Einrichtungen müssen geschlossen werden.“ Diese Veranstaltungen sind damit verboten.	„Gastronomiebetriebe und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen.“ Diese Veranstaltungen sind damit verboten.
Besuchsdienst und Seelsorge	Mit der Seelsorge beauftragte Personen haben Zutritt zu Krankenhäusern und Einrichtungen. Sie müssen die jeweils vorliegenden	Mit der Seelsorge beauftragte Personen haben Zutritt zu Krankenhäusern und Einrichtungen. Sie müssen die jeweils vorliegenden	Mit der Seelsorge beauftragte Personen haben Zutritt zu Krankenhäusern und Einrichtungen. Sie müssen die jeweils vorliegenden

	Hygienekonzepte einhalten und das jeweilige Hausrecht beachten.	Hygienekonzepte einhalten und das jeweilige Hausrecht beachten.	Hygienekonzepte einhalten und das jeweilige Hausrecht beachten.
Hygieneregeln	Hier sind keine Änderungen zu erwarten.	Hier sind keine Änderungen zu erwarten.	Hier sind keine Änderungen zu erwarten.

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de